

Auf Vorschlag des Kreisvorstands vom 13.05.2025 und Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.05.2025 gibt sich der Kreisverband Günzburg/Neu-Ulm der Partei Die Linke nach § 12 Absatz 16 in Verbindung mit § 12 Absatz 11 Nummer 6 der Satzung des Landesverbands Bayern der Partei Die Linke folgende Kreissatzung.

Erster Abschnitt: Der Kreisverband

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband ist ein Gebietsverband des Landesverbands Bayern der Partei Die Linke.
- (2) ¹Der Kreisverband trägt die Bezeichnung „Die Linke Kreisverband Günzburg/Neu-Ulm“. ²Seine Kurzbezeichnung ist „Die Linke Günzburg/Neu-Ulm“. ³Seine Abkürzung ist „Die Linke GZ/NU“.
- (3) Das Gebiet des Kreisverbands umfasst den Landkreis Neu-Ulm und den Landkreis Günzburg.

Zweiter Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

§ 2 Kreisparteitag als Mitgliederversammlung

- (1) ¹Der Kreisverband führt seinen Kreisparteitag als Mitgliederversammlung durch. ²Eine Delegiertenversammlung wird nicht durchgeführt. ³Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbands.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Kalenderjahr statt. ²Die erste Mitgliederversammlung soll spätestens im April eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die politische Ausrichtung des Kreisverbands.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit satzungsändernder Mehrheit über
 1. die Zusammenlegung des Kreisverbands mit einem anderen Kreisverband,
 2. die Aufteilung des Kreisverbands in mehrere Kreisverbände,
 3. die Auflösung des Kreisverbands und
 4. die Satzung des Kreisverbands.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt
 1. zwei Personen als gemeinsame Kreisvorsitzendeoder

1. die oder den Kreisvorsitzenden und
2. die 1. Stellvertreterin oder den 1. Stellvertreter der oder des Kreisvorsitzenden,
weiterhin
3. die Kreisschatzmeisterin oder den Kreisschatzmeister,
4. die Schriftführerin oder den Schriftführer,
5. die Mitgliederbeauftragte oder den Mitgliederbeauftragten,
6. die weiteren Kreisvorstandsmitglieder,
7. die Finanzrevisorinnen und -revisoren,
8. die Delegierten zum Landesparteitag,
9. die Delegierten zur Vertreterinnenversammlung und
10. die Delegierten zur Bezirksvertreterversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung

1. nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen und entlastet den Vorstand,
2. nimmt den Prüfbericht der Finanzrevision entgegen und entlastet die Kasse,
3. beschließt über den jährlichen Haushaltsplan,
4. nimmt die Berichte von Bewerberinnen und Bewerben zu Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bezirks- und kommunalen Wahlen entgegen und
5. beschließt über die Gründung, Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Ortsverbänden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Aufgaben geben, soweit diese nicht ausschließlich den Zuständigkeitsbereich übergeordneter Parteigremien umfassen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über ihre Beschlüsse und ihre Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 3 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch die oder den Kreisvorsitzenden einzuberufen,

1. wenn der Kreisvorstand dies beschließt oder
2. wenn ein Ortsvorstand dies ohne Gegenstimmen beschließt oder
3. wenn mindestens zwei Ortsvorstände dies beschließen oder
4. wenn ein Mitglied mit passivem Wahlrecht für ein unbesetztes Amt kandidiert, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, und es die Einberufung der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand beantragt oder
5. wenn im März eines Kalenderjahres noch keine erste Mitgliederversammlung durchgeführt wurde und noch zu keiner eingeladen wurde oder

6. wenn die letzte Neuwahl des Kreisvorstands mehr als 26 Monate zurückliegt oder
 7. wenn mindestens 10 % oder sieben der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbands dies gemeinschaftlich beim Kreisvorstand beantragen.
- (2) Im Fall 1 des Absatzes 1 lädt die oder der Kreisvorsitzende nach Maßgabe des Kreisvorstands zur Mitgliederversammlung ein.
- (3) ¹In den Fällen 2, 3, 4 und 7 des Absatzes 1 ist spätestens zwei Wochen, nachdem die oder der Kreisvorsitzende über den Beschluss oder Antrag in Kenntnis gesetzt wurde, einzuladen. ²Sollen Wahlen oder Satzungsänderungen durchgeführt werden, so ist die Mitgliederversammlung spätestens zwölf Wochen, nachdem die oder der Kreisvorsitzende in Kenntnis gesetzt wurde, durchzuführen, andernfalls nach spätestens vier Wochen.
- (4) In den Fällen 5 und 6 des Absatzes 1 lädt die oder der Kreisvorsitzende unverzüglich zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) ¹Unterlässt es die oder der Kreisvorsitzende, eine Mitgliederversammlung einzuberufen oder für sie einzuladen, so können
1. mindestens drei Mitglieder des Kreisvorstands oder
 2. mindestens fünf Mitglieder der Ortsvorstände des Kreisverbands oder
 3. mindestens 10 % oder sieben stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbands
- ersatzweise die Mitgliederversammlung über den Landesverband einberufen und für sie einladen. ²Die oder der Kreisvorsitzende ist über die Ersatzvornahme in Kenntnis zu setzen. ³Die oder der Kreisvorsitzende kann die ersatzweise Einberufung nicht widerrufen.

§ 4 Leitung der Mitgliederversammlung

Eine der einladenden Personen leitet die Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person als Versammlungsleitung bestimmt.

Dritter Abschnitt: Der Kreisvorstand

§ 5 Zusammensetzung des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
1. zwei Personen als gemeinsame Kreisvorsitzende oder
 1. der oder dem Kreisvorsitzenden und
 2. der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter des oder der Kreisvorsitzenden
- und weiterhin

3. der Kreisschatzmeisterin oder dem Kreisschatzmeister,
 4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 5. der oder dem Mitgliederbeauftragten und
 6. weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern zum Kreisvorstand.
- (2) ¹Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister kann nicht zugleich
1. gemeinsame Kreisvorsitzende oder gemeinsamer Kreisvorsitzender oder
 2. Kreisvorsitzende oder Kreisvorsitzender oder
 3. 1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter der oder des Kreisvorsitzenden oder
 4. Schriftführerin oder Schriftführer oder
 5. Mitgliederbeauftragte oder Mitgliederbeauftragter
- sein. ²Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der oder des Kreisvorsitzenden kann nicht zugleich Kreisvorsitzende oder Kreisvorsitzender sein.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Ihre Anzahl kann bis zur Neuwahl des Kreisvorstands nicht geändert werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung berücksichtigt bei der Festlegung der Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzern die Mindestquotierung des Kreisvorstands insgesamt.
- (5) Bleiben Ämter des Kreisvorstands unbesetzt, so können sie jederzeit nachgewählt werden.
- (6) Der Kreisvorstand kann weitergehende Stellvertreterregelungen beschließen.
- (7) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Gemeinsame Kreisvorsitzende

- (1) Zwei Personen als gemeinsame Kreisvorsitzende üben das Amt der oder des Kreisvorsitzenden gleichberechtigt und gemeinschaftlich aus.
- (2) Werden zwei gemeinsame Kreisvorsitzende gewählt, wird durch die Mitgliederversammlung keine 1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter der oder des Kreisvorsitzenden gewählt.

§ 7 Wahl des Kreisvorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand nach der Wahlordnung.
- (2) ¹Erklären bei der Neuwahl des Kreisvorstands sowohl mindestens zwei Personen, als gemeinsame Kreisvorsitzende zu kandidieren, als auch mindestens eine weitere Person, als (einzelne) Kreisvorsitzende oder (einzelner) Kreisvorsitzender zu kandidieren, so wird zunächst durch geheime Abstimmung beschlossen, ob gemeinsame Kreisvorsitzende oder eine einzelne oder ein einzelner Kreisvorsitzender gewählt werden. ²Erklären ausschließlich Paare von Personen, als gemeinsame Kreisvorsitzende zu kandidieren, so wird ohne vorherige Abstimmung eine Wahl der gemeinsamen Kreisvorsitzenden durchgeführt. ³Erklären alle Personen, als einzelne Kreisvorsitzende oder einzelner Kreisvorsitzender zu

kandidieren, so wird ohne vorherige Abstimmung eine Wahl der oder des Kreisvorsitzenden durchgeführt. ⁴Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung können alle Wahlberechtigten ihre Kandidatur für das dann zu wählende Amt erklären, auch wenn sie ihre Kandidatur vor der geheimen Abstimmung noch nicht bekundet hatten.

(3) ¹Bei einer Neuwahl des Kreisvorstands werden dann in einzelnen Wahlgängen

entweder

1. die gemeinsamen Kreisvorsitzenden in getrennten Wahlgängen, beginnend mit der Kandidatin zur Mindestquotierung,

oder

1. die oder der Kreisvorsitzende und dann

2. die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der oder des Kreisvorsitzenden

gewählt. ²Anschließend wird die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister gewählt. ³Beschließt die Mitgliederversammlung, durch die Mitgliederversammlung die Schriftführerin oder den Schriftführer oder die oder den Mitgliederbeauftragten zu wählen, so werden diese im Anschluss gewählt. ⁴Beschließt die Mitgliederversammlung keine Wahl von Schriftführerin, Schriftführer oder Mitgliederbeauftragten, so kann der Kreisvorstand diese Ämter aus seiner Mitte bestimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer im Anschluss unter Berücksichtigung der Quotierung in Listenwahl, sofern keine Einzelwahl der Kandidatinnen und Kandidaten beschlossen wurde.

(4) ¹Eine Neuwahl des Kreisvorstands soll spätestens nach 26 Monaten oder zum Ende des übernächsten Kalenderjahrs erfolgen, je nachdem, was zuerst eintrifft. ²Die Mitgliederversammlung kann eine frühere Neuwahl zu jedem Zeitpunkt beschließen.

§ 8 Aufgaben des Kreisvorstands

(1) ¹Der Kreisvorstand hat nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die politische Führung der Partei auf Kreisebene. ²Er vertritt die Partei nach innen und außen.

(2) Der Kreisvorstand entscheidet im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans über die Finanzen des Kreisverbands, sofern kein übergeordnetes Parteiorgan ausschließlich zuständig ist.

(3) Der Kreisvorstand bereitet Mitgliederversammlungen vor.

(4) Der Kreisvorstand setzt die auf Mitgliederversammlungen getroffenen Beschlüsse um.

(5) Der Kreisvorstand bereitet Wahlen vor, sofern nicht der Ortsvorstand zuständig ist.

(6) Der Kreisvorstand unterstützt die Ortsverbände sowie die Basisgruppen- und -organisationen bei ihrer politischen und organisatorischen Arbeit.

- (7) Über die Tätigkeit des Kreisvorstands legt die oder der Kreisvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Kreisvorstands möglichst bei der ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres Rechenschaft ab.

§ 9 Sitzungen des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand organisiert sich auch durch Kreisvorstandssitzungen.
- (2) Sitzungen des Kreisvorstands sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.
- (3) Eine Sitzung des Kreisvorstands ist durch die Kreisvorsitzende oder den Kreisvorsitzenden einzuberufen,
1. wenn sie oder er es für geboten hält,
 2. wenn es in einer vorherigen Sitzung so beschlossen wurde,
 3. wenn dies durch die Festlegung von Dauerterminen durch den Kreisvorstand beschlossen wurde,
 4. wenn mindestens drei Mitglieder des Kreisvorstands es verlangen oder
 5. wenn ein Ortsvorstand es so beschließt.
- (4) ¹Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. ²Ist eine politische oder organisatorische Entscheidung in Eile zu treffen, kann ohne Beachtung der Frist eingeladen werden.
- (5) Die Kreisvorstandssitzung kann als körperliche Sitzung oder online durchgeführt werden.
- (6) ¹Nach der Einberufung sind die Mitglieder des Kreisvorstands und die in den Kreisvorstand entsandten Ortsvorstandsmitglieder unverzüglich einzuladen. ²Die Sitzung ist parteiöffentlich bekannt zu machen.
- (7) Über den Verlauf der Kreisvorstandssitzung sowie die Beschlüsse des Kreisvorstands ist ein Protokoll zu erstellen.

Vierter Abschnitt: Ortsverbände

§ 10 Gebiet der Ortsverbände

- (1) ¹Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, die das Gebiet des Kreisverbands vollständig aufteilen. ²Die Ortsverbände sind die kleinsten geographischen Gliederungen des Kreisverbands.
- (2) ¹Ortsverbände umfassen zumindest eine ganze Gemeinde. ²Ihr Gebiet ist zusammenhängend.
- (3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sollen nur einem Ortsverband angehören und nicht geteilt werden.

§ 11 Mitgliedschaft in Ortsverbänden

- (1) Mitglieder des Kreisverbands sind im Regelfall Mitglied des Ortsverbands, in dessen Gebiet ihr Hauptwohnsitz liegt.

- (2) Mitglieder können gegenüber dem Kreisvorstand ihre Zugehörigkeit zu einem anderen Ortsverband erklären, sofern sie dieses Wahlrecht in den vergangenen sechs Monaten noch nicht ausgeübt haben.
- (3) Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz aus dem Gebiet des Kreisverbands heraus, verbleibt jedoch als Mitglied im Kreisverband, so besteht auch seine Mitgliedschaft beim letzten Ortsverband, in dem es Mitglied war, fort.
- (4) ¹Ein Mitglied, dessen Hauptwohnsitz zu Beginn der Mitgliedschaft im Kreisverband außerhalb des Gebiets des Kreisverbands liegt, kann seine Mitgliedschaft zu einem Ortsverband frei wählen. ²Unterlässt es diese Wahl, kann der Kreisvorstand eine Zugehörigkeit zu einem Ortsverband beschließen. ³Andernfalls ist das Mitglied keinem Ortsverband zugehörig.

§ 12 Gründung von Ortsverbänden

- (1) Die Gründung von Ortsverbänden setzt den Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.
- (2) ¹Zur Gründungsversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich des zu gründenden Ortsverbands haben, als stimmberechtigte Mitglieder einzuladen. ²Mit beratender Stimme sind alle Mitglieder des Kreisvorstands und der Ortsvorstände einzuladen.
- (3) Die Gründungsversammlung wird von einem Mitglied des Kreisvorstands geleitet, sofern die Gründungsversammlung keine andere Person als Versammlungsleitung bestimmt.
- (4) Die Gründungsversammlung beschließt die Bezeichnung des Ortsverbands.
- (5) Die Gründung wird mit der Wahl des Ortsvorstands vollzogen.

§ 13 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Ortsverbänden

- (1) ¹Sollen mindestens zwei Ortsverbände zu einem Ortsverband zusammengelegt werden, so bedarf dies des Beschlusses der Mitgliederversammlung sowie der Ortsversammlungen der betreffenden Ortsverbände. ²Die Zusammenlegung erfolgt in einer Versammlung, zu der alle Mitglieder, die zu den betreffenden Ortsverbänden gehören, einzuladen sind. ³Die Zusammenlegung ist mit der Wahl eines neuen Ortsvorstands vollzogen. ⁴Im Übrigen ist wie bei einer Gründungsversammlung zu verfahren.
- (2) ¹Soll ein Ortsverband in mindestens zwei Ortsverbände geteilt werden, so bedarf dies des Beschlusses der Mitgliederversammlung sowie der Ortsversammlung des betreffenden Ortsverbands. ²Zur Teilungsversammlung sind alle Mitglieder des zu teilenden Ortsverbands einzuladen. ³Die Teilung ist mit der Wahl aller neuen Ortsvorstände vollzogen. ⁴Im Übrigen ist wie bei einer Gründungsversammlung zu verfahren.
- (3) Sollen alle Ortsverbände aufgelöst werden, so bedarf dies des Beschlusses der Mitgliederversammlung sowie der Ortsversammlungen aller Ortsverbände.

- (4) Beschließt die Ortsversammlung eines einzelnen Ortsverbands, ihren Ortsverband aufzulösen, so beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstands eine Neuaufteilung der Gebiete der Ortsverbände.

§ 14 Neuaufteilung von Ortsverbänden

- (1) Sollen die Gebiete der Ortsverbände neu aufteilt werden, so ist wie bei Zusammenlegungen und Teilungen von Ortsverbänden zu verfahren.
- (2) Beschränkt sich eine Neuaufteilung auf die Zunahme, die Abgabe oder den Tausch einzelner Gemeinden, sodass nur zwei Ortsverbände von einer Neuaufteilung betroffen sind, so ist dies unter der Berücksichtigung der Interessen der durch die Neuaufteilung betroffenen Mitglieder abweichend auch durch Beschluss der betroffenen Ortsvorstände und des Kreisvorstands möglich.

Fünfter Abschnitt: Die Ortsversammlung

§ 15 Ortsmitgliederversammlung als Ortsversammlung

- (1) Die Ortsversammlung ist als Ortsmitgliederversammlung höchstes Organ des Ortsverbands.
- (2) Die Ortsversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- (3) Die Ortsversammlung beschließt über die politische Ausrichtung des Ortsverbands.
- (4) Die Ortsversammlung beschließt mit satzungsändernder Mehrheit über
1. die Zusammenlegung mit anderen Ortsverbänden,
 2. die Aufteilung des Ortsverbands in mehrere Ortsverbände und
 3. die Auflösung des Ortsverbands.
- (5) Die Ortsversammlung wählt
1. die oder den Ortsvorsitzenden und
 2. die weiteren Ortsvorstandsmitglieder.
- (6) Die Ortsversammlung
1. nimmt den Tätigkeitsbericht des Ortsvorstands entgegen und entlastet den Vorstand und
 2. nimmt den Bericht von Bewerberinnen und Bewerben zu kommunalen Wahlen entgegen.
- (7) Die Ortsversammlung kann sich weitere Aufgaben geben, soweit diese nicht ausschließlich den Zuständigkeitsbereich übergeordneter Parteigremien umfassen.
- (8) Die Ortsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Einberufung der Ortsversammlung

- (1) Die Ortsversammlung ist durch die oder den Ortsvorsitzenden einzuberufen,
1. wenn der Ortsvorstand dies beschließt oder
 2. wenn der Kreisvorstand dies beschließt oder
 3. wenn ein Mitglied mit passivem Wahlrecht für ein unbesetztes Amt kandidiert, das durch die Ortsversammlung gewählt wird, und es die Einberufung der Ortsversammlung beim Ortsvorstand beantragt oder
 4. wenn im Oktober eines Kalenderjahres noch keine erste Ortsversammlung durchgeführt wurde und noch zu keiner eingeladen wurde oder
 5. wenn die letzte Neuwahl des Ortsvorstands mehr als 26 Monate zurückliegt oder
 6. wenn mindestens 10% oder sieben stimmberechtigte Mitglieder des Ortsverbands dies gemeinschaftlich beim Ortsvorstand beantragen.
- (2) Im Fall 1 des Absatzes 1 lädt die oder der Ortsvorsitzende nach Maßgabe des Ortsvorstands, im Fall 2 nach Maßgabe des Kreisvorstands zur Ortsversammlung ein.
- (3) ¹In den Fällen 3 und 6 des Absatz 1 ist spätestens zwei Wochen, nachdem die oder der Ortsvorsitzende über den Beschluss oder Antrag in Kenntnis gesetzt wurde, einzuladen. ²Sollen Wahlen durchgeführt werden, so ist die Ortsversammlung spätestens zwölf Wochen, nachdem die oder der Ortsvorsitzende in Kenntnis gesetzt wurde, durchzuführen, andernfalls nach spätestens vier Wochen.
- (4) In den Fällen 4 und 5 des Absatzes 1 lädt die oder der Ortsvorsitzende unverzüglich zur Ortsversammlung ein.
- (5) ¹Unterlässt es die oder der Ortsvorsitzende, eine Ortsversammlung einzuberufen oder für sie einzuladen, so kann
1. die oder der Kreisvorsitzende oder
 2. mindestens drei Mitglieder der Ortsvorstände des Kreisverbands oder
 3. mindestens 10 % oder sieben stimmberechtigte Mitglieder des Ortsverbands
- ersatzweise die Ortsversammlung über den Landes- oder Kreisverband einberufen und für sie einladen. ²Die oder der Ortsvorsitzende und der Kreisvorstand ist über die Ersatzvornahme in Kenntnis zu setzen. ³Die oder der Ortsvorsitzende kann die ersatzweise Einberufung nicht widerrufen.

§ 17 Leitung der Ortsversammlung

Eine der einladenden Personen leitet die Ortsversammlung, sofern die Ortsversammlung keine andere Person als Versammlungsleitung bestimmt.

Sechster Abschnitt: Der Ortsvorstand

§ 18 Zusammensetzung der Ortsvorstands

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus
 1. der oder dem Ortsvorsitzenden und
 2. weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern zum Ortsvorstand.
- (2) ¹Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Ortsversammlung beschließt über die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer. ³Ihre Anzahl kann bis zur Neuwahl des Ortsvorstands nicht geändert werden.
- (3) Die Ortsversammlung berücksichtigt bei der Festlegung der Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzern die Mindestquotierung des Ortsvorstands insgesamt.
- (4) Bleiben Ämter des Ortsvorstands unbesetzt, so können sie jederzeit nachgewählt werden.
- (5) Der Ortsvorstand soll eine Stellvertreterregelung beschließen.
- (6) Der Ortsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Wahl des Ortsvorstands

- (1) Die Ortsversammlung wählt den Ortsvorstand nach der Wahlordnung.
- (2) Bei einer Neuwahl des Ortsvorstands wird zunächst die oder der Ortsvorsitzende in Einzelwahl gewählt.
- (3) Die Ortsversammlung wählt die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer im Anschluss unter Berücksichtigung der Quotierung in Listenwahl, sofern keine Einzelwahl der Bewerber beschlossen wurde.
- (4) ¹Eine Neuwahl des Ortsvorstands soll spätestens nach 26 Monaten oder zum Ende des übernächsten Kalenderjahrs erfolgen, je nachdem, was zuerst eintrifft. ²Die Ortsversammlung kann eine frühere Neuwahl zu jedem Zeitpunkt beschließen.

§ 20 Aufgaben des Ortsvorstands

- (1) ¹Der Ortsvorstand hat nach Maßgabe der Beschlüsse der Ortsversammlung die politische Führung der Partei innerhalb seines Gebiets. ²Er vertritt die Partei nach innen und außen.
- (2) Der Ortsvorstand bereitet Ortsversammlungen vor.
- (3) Der Ortsvorstand setzt die auf Ortsversammlungen getroffenen Beschlüsse um.
- (4) Der Ortsvorstand bereitet die Wahlen zum Ortsvorstand vor.
- (5) ¹Der Ortsvorstand bereitet öffentliche kommunale Wahlen
 1. der Kreisräte,
 2. der Stadträte,
 3. der Gemeinderäte,
 4. der Landräte,

5. der Oberbürgermeister,
6. der Ersten Bürgermeister sowie
7. weiterer kommunalen Wahlen

innerhalb ihres Gebiets vor. ²Kommunale Wahlen, die das Gebiet mehrerer Ortsverbände betreffen, werden durch Beschluss des Kreisvorstands im Einvernehmen mit den betreffenden Ortsvorständen durch den Kreisvorstand oder den betreffenden Ortsvorständen gemeinsam vorbereitet.

- (6) Der Ortsvorstand unterstützt den Kreisverband sowie die Basisgruppen- und -organisationen bei ihrer politischen und organisatorischen Arbeit.
- (7) Über die Tätigkeit des Ortsvorstands legt die oder der Ortsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Ortsvorstands möglichst bei der ersten Ortsversammlung eines Kalenderjahres Rechenschaft ab.

§ 21 Entsendung eines Ortsvorstandsmitglieds in den Kreisvorstand

- (1) Ist kein Mitglied des Ortsvorstands zugleich auch Mitglied des Kreisvorstands, so kann der Ortsvorstand beschließen, eines seiner Mitglieder in den Kreisvorstand zu entsenden.
- (2) ¹Das entsandte Mitglied ist wie ein Mitglied des Kreisvorstands zu allen Sitzungen und Treffen des Kreisvorstands einzuladen. ²Es hat jederzeitiges Rederecht und kann Anträge an den Kreisvorstand stellen.
- (3) ¹Das entsandte Mitglied berichtet gegenüber dem Ortsvorstand. ²Ist ein Mitglied des Ortsvorstands zugleich Mitglied des Kreisvorstands, so berichtet es gegenüber dem Ortsvorstand.
- (4) Wird ein Mitglied des Ortsvorstands in den Kreisvorstand gewählt oder wird ein Mitglied des Kreisverbands in den Ortsvorstand gewählt, so endet die Entsendung in den Kreisvorstand.

§ 22 Sitzungen des Ortsvorstands

- (1) Eine Sitzung des Ortsvorstands ist durch die Ortsvorsitzende oder den Ortsvorsitzenden einzuberufen,
 1. wenn sie oder er es für geboten hält,
 2. wenn es in einer vorherigen Sitzung so beschlossen wurde,
 3. wenn dies durch die Festlegung von Dauerterminen durch den Ortsvorstand beschlossen wurde,
 4. wenn mindestens drei Mitglieder des Ortsvorstands es verlangen oder
 5. wenn der Kreisvorstand es so beschließt.
- (2) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Ortsvorstands die Regelungen über die Sitzungen des Kreisvorstands (§ 9) sinngemäß.

Siebter Abschnitt: Basisgruppen und Basisorganisationen

§ 23 Basisgruppen und Basisorganisationen

- (1) Basisgruppen und Basisorganisationen können innerhalb des Kreisverbands oder der Ortsverbände frei gebildet werden.
- (2) Sie dürfen unter anderem durch ihre Bezeichnung, ihre Arbeitsweise und ihrer Organisation nicht den Eindruck erwecken, ein Kreisverband oder Ortsverband zu sein.
- (3) ¹Basisgruppen und Basisorganisationen können durch die Mitglieder- oder Ortsversammlung bestätigt werden. ²Mitglieder- und Ortsversammlungen können die Gründung von Basisgruppen und Basisorganisationen beschließen.
- (4) ¹Basisgruppen und Basisorganisationen, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, gegen diese oder übergeordnete Satzungen oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Über Widersprüche dagegen entscheidet die Landesschiedskommission.

Achter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 24 Frist und Inhalt von Einladungen

- (1) Die reguläre Einladungsfrist für Mitglieder- und Ortsversammlungen ist eine Woche.
- (2) ¹Sind Wahlen oder Satzungsänderungen durchzuführen, so ist mit einer verlängerten Einladungsfrist von vier Wochen einzuladen. ²Sind Wahlen oder Satzungsänderungen durchzuführen, so ist dies in der Einladung anzugeben.
- (3) Zu Versammlungen zur Gründung, Aufteilung und Zusammenlegung von Ortsverbänden ist mit verlängerter Einladungsfrist von vier Wochen einzuladen.
- (4) In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung sind anzugeben,
 1. dass eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird,
 2. der Grund für die Einberufung entsprechend des § 3 Absatz 1,
 3. gegebenenfalls der Hinweis, dass eine ersatzweise Einladung nach § 3 Absatz 5 erfolgt ist,
 4. Datum und Uhrzeit der Mitgliederversammlung,
 5. der voraussichtliche Versammlungsort,
 6. eine vorläufige Tagesordnung,
 7. gegebenenfalls der Hinweis, dass Wahlen oder Satzungsänderungen durchgeführt werden sollen,
 8. das Datum der Einladung sowie
 9. die Namen der Personen, die die Mitgliederversammlung einberufen haben.

- (5) In der Einladung zu einer Ortsversammlung sind anzugeben,
1. dass eine Ortsversammlung durchgeführt wird,
 2. der Grund für die Einberufung entsprechend des § 16 Absatz 1,
 3. gegebenenfalls der Hinweis, dass eine ersatzweise Einladung nach § 16 Absatz 5 erfolgt ist,
 4. Datum und Uhrzeit der Ortsversammlung,
 5. der voraussichtliche Versammlungsort,
 6. eine vorläufige Tagesordnung,
 7. gegebenenfalls der Hinweis, dass Wahlen durchgeführt werden sollen,
 8. das Datum der Einladung sowie
 9. die Namen der Personen, die die Ortsversammlung einberufen haben.
- (6) In den Einladungen zu Sitzungen des Kreis- und Ortsvorstands sind anzugeben,
1. dass eine Kreis- beziehungsweise Ortsvorstandssitzung durchgeführt wird,
 2. Datum und Uhrzeit der Sitzung,
 3. der voraussichtliche Sitzungsort,
 4. gegebenenfalls eine vorläufige Tagesordnung,
 5. das Datum der Einladung sowie
 6. die Namen der Personen, die die Sitzung einberufen haben.

§ 25 Form von Einladungen

- (1) ¹Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Ortsversammlungen sind per E-Mail oder per Post zu versenden. ²Mitglieder sind nur dann zu Mitglieder- und Ortsversammlungen per E-Mail zu laden, falls ihre E-Mailadresse bekannt ist und für Zwecke der Parteikommunikation mitgeteilt wurde. ³Im Zweifel ist per Post zu laden.
- (2) Einladungen per Telefax sind nicht zulässig.
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Ortsversammlungen sind so rechtzeitig zu versenden, dass bei typischen Postlaufzeiten zu erwarten ist, dass diese innerhalb der Ladungsfrist beim Empfänger zugeworfen sein werden.
- (4) ¹Sofern ein Kreis- oder Ortsvorstand es einstimmig beschließt, können seine Mitglieder zu Sitzungen des Kreis- beziehungsweise Ortsvorstands auch auf anderem Wege als in Absatz 1 geladen werden. ²Beschließt ein solcher Vorstand es nicht, ist wie in Absatz 1 einzuladen.

Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Verhältnis zur Bundes- und Landessatzung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Der am 7. März 2024 gewählte Kreisvorstand einschließlich seiner nachgewählten Mitglieder bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. ²Zu dieser Neuwahl ist rechtzeitig eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu dieser einzuladen.
- (2) ¹Für die erstmalige Gründung von Ortsverbänden ist abweichend von § 12 Absatz 1 auch der Beschluss des Kreisvorstands ausreichend. ²Die Anzahl und die Gebietsbestimmung der Ortsverbände legt der Kreisvorstand durch Beschluss fest.

§ 28 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Sie ist parteiöffentlich bekannt zu geben und im Internetauftritt zu veröffentlichen.